



Rat der
Europäischen Union

134586/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/02/17

Brüssel, den 28. Februar 2017
(OR. en)

6743/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0041 (NLE)

COLAC 18
WTO 44
CFSP/PESC 190
ELARG 16
UD 57

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 89 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 89 final.

Anl.: COM(2017) 89 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2017
COM(2017) 89 final

2017/0041 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer
Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum
Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des
Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. März 2005 in Kraft.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls (im Folgenden „Protokoll“) zu dem Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union (im Folgenden „EU“).

Gemäß der Akte über den Beitritt tritt Kroatien im Wege von Protokollen allen internationalen Übereinkommen bei, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Mit einem Beschluss vom 14. September 2012¹ ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten über den Abschluss der einschlägigen Protokolle. Die Verhandlungen mit Chile wurden mit der Paraphierung des Protokolls am 9. Juli 2015 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem vorgeschlagenen Protokoll wird Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen. Die Fassung des Abkommens und der Schlussakte in kroatischer Sprache sind in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen des Abkommens.

Das Protokoll gilt ab dem 1. Juli 2013.

Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen zufriedenstellend und sie ersucht den Rat, die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie seine vorläufige Anwendung zu genehmigen.

¹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdok. 13351/12 LIMITED).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird der Beitritt Kroatiens unter anderem zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits^[1] (im Folgenden „Abkommen“) in einem Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) zu diesem Abkommen geregelt. Dieser Artikel sieht für einen derartigen Beitritt ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem das Protokoll zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittstaat geschlossen wird.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Chile wurden mit der Paraphierung des Protokolls am 9. Juli 2015 in Brüssel erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (4) Das Protokoll sollte vorläufig angewendet werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. –

^[1] ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rat genehmigt hiermit im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Unterzeichnung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union. Diese Genehmigung wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls erteilt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Rat ermächtigt seinen Präsidenten, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Protokolls bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*